

## Arbeitsvertrag

zwischen

.....

- nachfolgend Arbeitgeber -

und

.....

- nachfolgend Arbeitnehmer -

wird nachfolgender Arbeitsvertrag geschlossen:

### **§ 1**

#### **Arbeitsbeginn / Probezeit**

1.

Der Arbeitnehmer tritt mit Wirkung vom .....als zahnmedizinische Fachangestellte in die Praxis des Arbeitgebers ein.

Arbeitsort ist der Ort der Praxis des Arbeitgebers.

*(Hinweis: Ggf. Regeln, zu Probezeit und/oder Befristung, aufnehmen.)*

2.

Vor der Aufnahme der Tätigkeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Bei schuldhafter Nichtaufnahme oder bei vertragswidriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet sich der Arbeitnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe eines Brutto-Monatsverdienstes zu zahlen. Zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Arbeitgeber berechtigt.

### **§ 2**

#### **Tätigkeit**

1.

Die Tätigkeit richtet sich nach dem allgemeinen Berufsbild der medizinischen Fachangestellten und soweit eine Stellenbeschreibung vorhanden ist nach den dort aufgeführten Aufgaben. Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Arbeitnehmer andere Tätigkeiten zu übertragen und die Stellenbeschreibung zu verändern, soweit betriebliche Gründe dies erfordern und wesentliche Interessen des Arbeitnehmers dem nicht entgegenstehen.

2.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, seine volle Arbeitskraft dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen, seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Werten, Zielen und Leitlinien der Praxis auszuüben, den Anweisungen des Arbeitgebers zu folgen und die ihm übertragenen Arbeiten nach bestem Wissen unter Einsatz seiner Fähigkeiten auszuführen.

### **§ 3 Arbeitszeit**

1.

Die Tätigkeit des Arbeitnehmers beträgt ..... Wochenstunden.

Die Verteilung der werktäglichen Arbeitszeit (Beginn, Ende und Pausen) richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.

2.

Der Arbeitgeber ist berechtigt Mehrarbeit anzuordnen. Insbesondere in dringenden Fällen, z.B. für Tätigkeit im zahnärztlichen Notdienst, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, Nacharbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit zu leisten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Mehrarbeit erfolgt nur auf Grund ausdrücklicher Anweisung des Arbeitgebers. Die Mehrarbeit wird grundsätzlich durch Gewährung von Freizeitausgleich abgegolten. Sollte dies betriebsbedingt nicht möglich sein, so ist der Arbeitgeber berechtigt die Mehrarbeit zu vergüten. Die Höhe der Mehrarbeitsvergütung richtet sich nach § 4 Abs. 1.1. dieses Vertrages.

### **§ 4 Vergütung**

1.

Der Arbeitnehmer erhält für die Tätigkeit ein Bruttogehalt in Höhe von Euro .....,.... Das Gehalt ist jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats zahlbar.

*(Hinweis: 1. Gesetzlicher Mindestlohn darf nicht unterschritten werden.  
2. Ggf. Regelung zur Mehrarbeit Prämien usw. aufnehmen).*

2.

Die Vergütung ist jeweils am Ende des Monats fällig und wird spätestens am 5. des Folgemonats abgerechnet und bargeldlos an ein vom Arbeitnehmer zu benennendes Konto überwiesen.

### **§ 5 Urlaub**

1.

Der Urlaub richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz. Der Arbeitnehmer erhält gemäß § 3 BUrIG kalenderjährlich Urlaub in Höhe von ..... **Arbeitstagen**

*(Hinweis: Gesetzlicher Mindesturlaub darf nicht unterschritten werden).*

Die Festlegung des Urlaubs erfolgt durch den Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers. Dringende betriebliche Gründe gehen vor.

2.

Scheidet der Arbeitnehmer nach Erfüllung der gesetzlichen Wartezeit von 6 Monaten aus dem Arbeitsverhältnis in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres aus, so hat er Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubes für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses, mindestens jedoch den gesetzlichen Mindesturlaub.

Für die kalendarische Festlegung des Urlaubs bedarf es der Zustimmung des Arbeitgebers.

## **§ 6**

### **Arbeitsverhinderung und Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall**

1.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen.

2.

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen infolge Krankheit ist der Arbeitnehmer verpflichtet, vor Ablauf des darauf folgenden Arbeitstages eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie über deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Bei über den angegebenen Zeitraum hinausgehender Erkrankung ist eine Folgebescheinigung innerhalb weiterer drei Tage seit Ablauf der vorangehenden einzureichen.

3.

Ist der Arbeitnehmer an der Arbeitsleistung infolge auf unverschuldeter Krankheit beruhender Arbeitsunfähigkeit verhindert, so leistet der Arbeitgeber Vergütungsfortzahlung nach den Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

## **§ 7**

### **Verschwiegenheitspflicht**

1.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich geschäftlicher oder betrieblicher Angelegenheiten, insbesondere solcher vertraulicher Natur. Ebenso verpflichtet sich der Arbeitnehmer über Patienten- und Betriebsgeheimnisse, über die er/sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Dokumente, Formulare und Aufzeichnungen aus dem Bereich des Patientenwesens. Der Arbeitnehmer ist darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 Abs. 1 StGB strafbar sein kann. Eine Verletzung von Privatgeheimnissen kann bereits dann vorliegen, wenn der Name eines Patienten einem Dritten mitgeteilt wird.

2.

Ziffer 1 gilt auch noch für den Zeitraum nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers bei dem Arbeitgeber.

## **§ 8** **Angaben zur Person**

1.

Der Arbeitnehmer erklärt, dass er arbeitsfähig ist und an keiner ansteckenden Krankheit leidet, durch die insbesondere Mitarbeiter oder Patienten gefährdet werden könnten. Auch bestehen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Alkohol- oder Drogensucht, durch die die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit auf Dauer oder in wiederkehrenden Abständen eingeschränkt ist.

2.

Sonstige Umstände, die der Arbeitsaufnahme oder der Tätigkeit des Arbeitnehmers in absehbarer Zeit entgegenstehen (Operation, Kur etc.) oder sie wesentlich erschweren, liegen nicht vor.

## **§ 9** **Verfallklausel und Ausschlussfristen**

*(Hinweis: Kann sinnvoll sein.)*

## **§ 10** **Abtretung, Verpfändung und Pfändung der Vergütung; Bearbeitungskosten**

1.

Abtretung und Verpfändung von Vergütungsansprüchen durch den Arbeitnehmer bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Die Zustimmung darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden.

2.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei Verpfändung, Abtretung oder Pfändung von Vergütungsansprüchen pro Vorgang dem Arbeitnehmer Euro 10,00 pauschal als Bearbeitungskosten und gegebenenfalls für jedes Schreiben Euro 2,50 sowie Euro 1,00 pro Überweisung zu berechnen.

## **§ 11** **Nebentätigkeit**

Eine bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bestehende oder später beabsichtigte Nebentätigkeit ist dem Arbeitgeber unverzüglich vor Aufnahme der Nebentätigkeit anzuzeigen.

**§ 12**  
**Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

1.  
Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer Anspruch auf Regelaltersrente hat.

2.  
Arbeitnehmerseitige Kündigungen sind nur zum Ende des Monats zulässig, welcher sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfrist ergibt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen in der jeweils geltenden Fassung.

3.  
Der Arbeitgeber ist einseitig berechtigt, den Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist von der Arbeit unter Anrechnung etwaiger Resturlaubsansprüche und eventueller Zeitguthaben unwiderruflich freizustellen, wenn das Interesse des Arbeitgebers an der Freistellung das Beschäftigungsinteresse des Arbeitnehmers überwiegt. Ein überwiegendes Interesse des Arbeitgebers liegt insbesondere bei einer Störung des Vertrauensverhältnisses nach einem schweren Fehlverhalten des Arbeitnehmers vor, oder wenn dessen Weiterbeschäftigung zu einer Gefährdung von Betriebsgeheimnissen oder der Ordnung im Betrieb führen würde.

**§ 13**  
**Schlussbestimmung**

1.  
Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

2.  
Im Übrigen gelten für das Arbeitsverhältnis die gesetzlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

3.  
Änderungen dieses Arbeitsvertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

....., den .....

.....  
Arbeitgeber

.....  
Arbeitnehmer